

1.222 BWR-ABKOMMEN

1.222 BWR-ABKOMMEN

Das EWV-Abkommen besteht aus dem 129 Artikel umfassenden Hauptabkommen, 17 Protokollen und 52 Anlagen. Ferner enthält eine Reihe von gemeinsamen und einzeln erlassenen. Die Protokolle enthalten Ausdrücke zu einzelnen Vertragsbestimmungen, in den Anlagen ist ferner Verwendung einer Referenztechnik) der sekundärrechtlichen Akte communautaire festgeschrieben. Allerdings enthalten auch die Protokolle zum Teil Verweisungen auf Sekundärrecht. Der Hauptvertrag ist in neun Teile gegliedert, die folgende Überschriften tragen: Ziele und Grundsätze (I), Finanzwirtschaft (II), Freizügigkeit, Freie Dienstleistung und Kapitalverkehr (III), Wettbewerbs- und sonstige gemeinsame Regeln (IV), Horizontale Bestimmungen im Zusammenhang mit den vier Freiheiten (V), Zusammenhänge hinsichtlich des Bereichs der vier Freiheiten (VI), Bestimmungen über die Organe (VII), Finanzwirtschaftsmechanismus (VIII) und Allgemeine und Schlussbestimmungen (IX). Der zu übernehmende EG-Bestand soll nicht nur als law in the book respektiert werden, sondern in der Ausgestaltung, die ihm der EWG in der Vergangenheit gegeben hat (Art. 8 EWV).

II. Grundfragen

1. Wettbewerbsfreiheit (Art. 8 ff. EWV)

Im Wettbewerbsrecht führt der BWR-Vertrag nur bedingt zu Binnenmarktverhältnissen. Zunächst sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produkte zum Teil erfasst. Die Grenzkontrollen bleiben bestehen. Der weitere ist der EWV keine Zollunion. Vielmehr sind nach wie vor Leistungsgebühren vorhanden. Von freien Warenhandel profitieren nur Produkte, die ihren Ursprung im EWV haben. Inwiefern sind die Vorschriften über den Ursprung im Vergleich zu den Präferenzabkommen wesentlich verbessert worden. Als Ursprungsprodukt gilt eine Ware dann, wenn sie entweder vollständig in einem EWV-Staat erzeugt oder im EWV einer ausreichenden